

## **B e s c h l u s s**

### **zur 6. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Braunschweig für das Geschäftsjahr 2023**

#### **I.**

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Wichmann ist in den Ruhestand getreten.

Die Abordnungen von Richterin am Landgericht Jung, Richter am Landgericht Hooch und Richter am Landgericht Dr. Bohusch enden am 30. Juni 2023. Ab dem 1. Juli 2023 werden die Richterinnen am Amtsgericht Prilop-Stamer und Stößel und der Richter am Landgericht Kubis zur Erprobung abgeordnet. Frau Prilop-Stamer und Herr Kubis werden mit je 1,0 AKA in der Rechtsprechung eingesetzt, Frau Stößel mit 0,75 AKA.

Der 3. Zivilsenat ist überlastet.

Der 1. Zivilsenat entlastet den 3. Zivilsenat durch Übernahme von Verfahren und soll wieder am Turnus teilnehmen.

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze wird – wie bereits im 4. Änderungsbeschluss vom 29. März 2023 beschlossen – ab dem 1. Juli 2023 mit voller Arbeitskraft im 11. Zivilsenat eingesetzt sein, so dass die Turnusteilnahme des 11. Zivilsenats entsprechend anzupassen ist.

Es ist davon auszugehen, dass das Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz (VDuG) als Artikel 1 des Verbandsklagerichtliniendurchsetzungsgesetz (VRUG – BT-Drs. 20/6520) im Laufe des Monats Juli 2023 in Kraft treten wird.

Aus diesen Anlässen wird die richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023 mit Wirkung ab 1. Juli 2023 bzw. hinsichtlich der durch das Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetz veranlassten Änderungen mit Wirkung ab Inkrafttreten von Artikel 1 des Verbandsklagerichtliniendurchsetzungsgesetz wie folgt geändert:

## II.

1. In der Besetzung des 8. Zivilsenats ist die Stelle des ausgeschiedenen Vorsitzenden mit „N. N.“ zu kennzeichnen und mit dem Hinweis auf die in Heft 11/2022, Seite 342 Nds. Rpfl. ausgeschriebenene Stelle zu versehen.
2. Richterin am Amtsgericht Prilop-Stamer wird dem 12. Zivilsenat/2. Familiensenat als 3. Beisitzerin und dem 5. Zivilsenat/1. Familiensenat als 1. Vertreterin zugewiesen.
3. Richterin am Amtsgericht Stößel wird dem 9. Zivilsenat mit 0,75 AKA als 2. Beisitzerin zugewiesen.
4. Richter am Landgericht Kubis wird dem 1. Strafsenat/6. Zivilsenat als 3. Beisitzer und dem 3. Zivilsenat als 2. Vertreter zugewiesen.

Er bearbeitet keine Rechtsmittel und damit im Sachzusammenhang stehende Senatsentscheidungen in Verfahren, die von der Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen gem. der AV des MJ vom 15.12.1982 (7036 / 307 / 20) bis zum Zeitpunkt des § 169a StPO ermittelt werden oder für die gem. § 74 c GVG die Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

5. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schäfer-Altman wird 1. Vertreterin im 3. Zivilsenat
6. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist wird 4. Vertreterin im 8. Zivilsenat.
7. Der 1. Zivilsenat übernimmt die dem 3. Zivilsenat vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 über den Turnus zugeflossenen U-Sachen, soweit diese noch nicht terminiert oder terminiert gewesen sind und noch keine richterliche Bearbeitung durch Prozesskostenhilfebeschluss mit Prüfung der Erfolgsaussicht oder Hinweisbeschluss gem. § 522 Abs.1 oder Abs. 2 ZPO erfolgt ist.

Die betroffenen Verfahren sind in der Anlage 1 zu diesem Beschluss deklaratorisch aufgeführt, soweit sie bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits im EDV-System eingetragen sind.

8. Der 1. Zivilsenat erhält darüber hinaus – abweichend vom regulären Turnus gemäß Ziffer III.1 des Geschäftsverteilungsplans 2023 – die nächsten ab dem 1. Juli 2023 eingehenden U-Turnussachen, bis zusammen mit den gemäß vorstehender Ziffer übernommenen Verfahren 20 U-Turnussachen beim 1. Zivilsenat eingegangen sind. Danach nimmt der 1. Zivilsenat wieder gemäß Ziffer III.1 des Geschäftsverteilungsplans 2023 am regulären Turnus teil. Der Bonusvortrag des 1. Zivilsenats wird hierzu auf „0“ gesetzt.
9. Nach Zuweisung von U-Turnussachen an den 1. Zivilsenat gemäß vorstehender Ziffer und Wiederaufnahme der regulären Turnuszuweisung nehmen der 3., 11. und 12. Zivilsenat hieran wie folgt teil:

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
<b>3. ZS</b>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>11. ZS</b>		X					X					X		X		X
<b>12. ZS</b>				X										X		

10. Im 2. Zivilsenat wird Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schulte 2. Vertreter und Richterin am Oberlandesgericht Hahn 4. Vertreterin.

11. Die Vertretung im 5. Zivilsenat/1. Familiensenat wird wie folgt geregelt:

a) 5. Zivilsenat

1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Prilop-Stamer  
 2. Vertreter: Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr  
 3. Vertreter: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant  
 4. Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner  
 5. Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox

b) 1. Familiensenat

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 1. Vertreterin: | Richterin am Amtsgericht Prilop-Stamer               |
| 2. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Wölber                |
| 3. Vertreter:   | Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr          |
| 4. Vertreter:   | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant |
| 5. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner            |
| 6. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox               |

12. Die im Geschäftsverteilungsplan 2023 geregelte Zuständigkeit des 2., 3., 4., 7., 8., 9. und 11. Zivilsenats für Musterfeststellungsklagen nach §§ 606 ff. ZPO aus den ihnen jeweils zugewiesenen besonderen Rechtsgebieten wird mit Inkrafttreten von Artikel 1 des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) auf Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes (VDuG) erstreckt. Die bisherige Fassung

„Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung aus den vorstehend unter ... aufgeführten besonderen Rechtsgebieten“

wird daher jeweils wie folgt ergänzt:

„... und Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes (VDuG) in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) geltenden Fassung aus den vorstehend unter ... aufgeführten besonderen Rechtsgebieten“.

13. Die Auffangzuständigkeit des 2. Zivilsenats für Musterfeststellungsklagen nach §§ 606 ff. ZPO, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, entfällt mit Inkrafttreten von Artikel 1 Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) ersatzlos. Die nicht gesondert zugewiesenen Verbandsklagen werden dann über den Turnus verteilt.

Ziffer III.1.a. Satz 1 und 2 des Geschäftsverteilungsplan 2023 erhalten daher ab diesem Zeitpunkt folgende Fassung:

„Die eingehenden Zivilsachen werden mittels eines EDV-Programms auf die am Turnussystem teilnehmenden Zivilsenate verteilt. Zu diesem Zweck werden die nicht gemäß II. zugewiesenen Berufungs- und Beschwerdesachen sowie Verbandsklagen gemäß § 1 VDuG in getrennten Turnuskreisen („U“ und „W“) erfasst, wobei die Berufungsverfahren und die Verbandsklagen in dem Turnuskreis „U“ und alle übrigen Sachen in dem Turnuskreis „W“ berücksichtigt werden.“

14. Verbandsklagen werden ebenso wie bislang die Musterfeststellungsklagen mit einer Wertigkeit von 1,00 im U-Turnus berücksichtigt. In Ziffer III.2.a. des Geschäftsverteilungsplans 2023 (Bewertung in den Turnuskreisen) wird demnach der Passus „Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO“ ersetzt durch „Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gemäß § 1 des Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetzes (VDuG)“.

### III.

Redaktionelle Änderungen: Vorsitzende Richterin am Landgericht Kirchhof und Richterin am Landgericht Block-Cavallaro sind zur Richterinnen am Oberlandesgericht ernannt worden.

Scheibel

Brand

Hänsel

Klocke

Madorski

Mitzlaff

Welkerling